

# Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß  
§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. § 27a und  
§§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG),  
§§ 1 Nummer 19, 2 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) und  
dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)  
für das Vorhaben**

**Streckenertüchtigung Kiel-Lübeck, 2. Bauabschnitt zwischen Kiel und Eutin,  
Planfeststellungsabschnitt 1,  
Strecke 1023,  
vom Hauptbahnhof in Kiel (Bau-km 0,627)  
bis zur Grenze des Gebietes der Landeshauptstadt Kiel zu dem Gebiet der Stadt  
Schwentinental (Bau-km 7,140),  
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel und der Gemeinde Ruhwinkel  
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung  
hier: Veröffentlichung im Internet und  
zusätzliche öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

## I.

Die DB Netz AG – Region Nord – (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Vorhaben bei der zuständigen **Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin –, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin**, am 16. November 2017 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe des AEG in Verbindung mit § 1 ff. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 24, S. 1041 am 28. Mai 2020).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte des Plans sind die Ertüchtigung der bestehenden Schienenstrecke zwischen Kiel und Lübeck (Strecke 1023) mit dem Ziel, die jeweils zulässigen Geschwindigkeiten gegenüber der bisher zulässigen Streckennutzung zu erhöhen, die Errichtung eines Außenbahnsteigs in Kiel-Elmschenhagen mit dem Ziel, die mögliche Zugfrequenz auf der Strecke zu erhöhen, sowie diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, temporäre Baustellenzufahrten und sonstige bauzeitlich erforderliche Maßnahmen außerhalb der Anlagen der Deutschen Bahn (DB). Diese Änderung der bestehenden Strecke umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Geschwindigkeit für den Personenverkehr von 100 auf 120 km/h zwischen Kiel Hauptbahnhof und Kiel-Elmschenhagen,
- Erhöhung der Geschwindigkeit für den Personenverkehr von 100 auf 140 km/h zwischen Kiel-Elmschenhagen und der Stadtgrenze Schwentinental,
- Anpassung der Linienführung für die erhöhten Geschwindigkeiten,
- Ertüchtigung des Oberbaus für die erhöhten Geschwindigkeiten,
- Ertüchtigung des Untergrunds für die erhöhten Geschwindigkeiten,
- Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik an die neuen Gegebenheiten,
- Neubau eines Außenbahnsteigs im Bahnhof Kiel-Elmschenhagen,
- Anpassungen an den Bahnübergängen Segeberger Landstraße, Stechwiese, Elmschenhagen und Kroog,
- Rückbau und Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) eines Wegs in km 1,959,
- Anpassungen an den EÜ Projektstraße in km 1,200 und Ziegeleiweg in km 6,184,
- Freilegung und Reinigung eines bestehenden Durchlasses in km 2,985,
- Ersatzneubau eines Durchlasses in km 7,091,
- Rückbau des Durchlasses in km 7,125,
- Neubau einer Stützwand von km 1,165 bis 1,190 und von km 1,212 bis 1,329,
- trassennahe und trassenferne Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) auf den Gebieten
  - der Landeshauptstadt Kiel und
  - der Gemeinde Ruhwinkel,
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegen weitergehende Eingriffe in die Natur und Landschaft und zum Schutz geschützter Arten und Lebensraumtypen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Das Vorhaben entspricht im Wesentlichen der bestehenden Bahnstrecke 1023 von Kiel Hauptbahnhof in Richtung Lübeck bis zur Stadtgrenze von Schwentinental. Es finden nur geringe räumliche Verschiebungen der Bestandstrasse durch die Anpassung von Kurvenradien und Linienführungen statt. Das Vorhaben beginnt außerhalb des Kieler Hauptbahnhofs und führt in Richtung Theodor-Heuss-Ring/Friesenbrücke und von dort durch Gaarden-Süd und nördlich an Wellsee vorbei nach Elmschenhagen und weiter zur Stadtgrenze Schwentinental.

Für das am 16. November 2017 beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu treffen. Die weitere Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt nach dem UVPG in der aktuell geltenden Fassung.

Die Planunterlagen enthalten die wesentlichen, entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 16 Absatz 1, Absatz 3, 19 UVPG in der aktuell geltenden Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Unterlage 1),
- Übersichtspläne, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerkspläne, Querprofile, Höhenpläne, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Kabel- und Leitungslagepläne, Spurplanskizzen, Trassierungsunterlagen (insbesondere fahrdynamische, oberbautechnische und gleisgeometrische Prüfungen und Pläne) sowie Bahnübergangsunterlagen (Unterlagen 2 bis 14),
- Umweltverträglichkeitsstudie, bestehend aus
  - dem Erläuterungsbericht (Unterlage 15.1) nebst anliegenden Karten
  - zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Unterlage 15.2)
  - und zu den Schutzgütern Menschen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft (Unterlage 15.3),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit
  - LBP Erläuterungsbericht (Unterlage 16.1),
  - LBP Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 16.2),
  - LBP Maßnahmenplänen (Unterlage 16.3) und
  - LBP Maßnahmenblättern (Unterlage 16.4),
- FFH-Vorprüfung (Unterlage 17) für die FFH-Gebiete „Gebiet der Oberen Eider inklusive Seen“ (DE 1725-392) und „Untere Schwentine“ (DE 1727-322),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 18),
- Schalltechnische Untersuchungen (Unterlagen 19.1 und 19.3) und erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlagen 19.2 und 19.4),
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Unterlage 20),
- Zuwegungskonzept Rettungseinsätze (Unterlage 21),
- Geotechnischer Bericht für Erd- und Ingenieurbauwerke mit Ergänzungen und Erweiterungen (Unterlage 22),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie beziehungsweise wasserrechtliche Prüfung (Unterlage 23).

Im Umfeld des Vorhabens finden sich geschützte Gebiete. Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen FFH-Gebiete sind die Gebiete DE 1727-322 „Untere Schwentine“ und DE 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“. Darüber hinaus liegen in der Umgebung des Vorhabens die Landschaftsschutzgebiete „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“ und „Wellsee und Wellsau-Niederung“ sowie das Wasserschutzgebiet Schwentinetal (Zone III).

## II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –**, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, zuständig (§ 18a AEG, § 73 VwVfG sowie § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

## III.

Die nach § 18a AEG, § 73 VwVfG und § 18 UVPG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet. Gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung der oben in I. genannten Planunterlagen für das Vorhaben durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2, Absatz 3 UVPG auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/apv\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/apv_node.html) (dort zu finden unter > Online-Portal > planfeststellung.bob-sh.de und dort unter dem Link für das Vorhaben „Schiene - DB-Streckenerüchtigung Kiel-Lübeck 2. Bauabschnitt, PFA 1“) der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit in der Zeit vom

**16. Dezember 2022 (Freitag) bis einschließlich 16. Januar 2023 (Montag).**

Maßgeblich ist der Inhalt der dort online veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

**Zusätzlich** zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen **zur Information** in dem oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden. Im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gelten in den Auslegungsstellen keine besonderen Bestimmungen zum Infektionsschutz. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit einer kurzfristigen Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der jeweils aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell.

<b>Anschrift der Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot</b>	<b>Reguläre Öffnungszeiten</b>
Landeshauptstadt Kiel – Stadtplanungsamt – Rathaus – Vorraum Zimmer 462b (Plankammer) Fleethörn 9 24103 Kiel	Die Unterlagen sind im Auslegungszeitraum von Montag bis Freitag bei geöffnetem Rathaus frei zugänglich.
Stadt Schwentinental Rathaus – Zimmer 12 Theodor-Storm-Platz 1 24223 Schwentinental Telefon (04307) 811-220 oder -257	Montags: 08:30 - 12:30 Uhr Dienstags: 07:00 - 12:30 Uhr Mittwochs: geschlossen Donnerstags: 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr Freitags: 08:30 - 12:30 Uhr sowie nach Abstimmung auch zu anderen Zeiten. Eine Terminabsprache wird generell empfohlen.
Amt Preetz-Land für die Gemeinde Pohnsdorf Amtsverwaltung – Zimmer 12/13 Am Berg 2 24211 Schellhorn Telefon (04342) 8866-6	Montags: 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Dienstags: 08:00 - 12:00 Uhr Mittwochs: geschlossen Donnerstags: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:30 Uhr Freitags: 08:00 - 12:00 Uhr
Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Belau und Ruhwinkel Kampstraße 1 24601 Wankendorf Telefon (0 43 26) 99 79-0	Montags: 08:30 – 12:00 Uhr Dienstags: geschlossen Mittwochs: 08:00 – 12:00 Uhr Donnerstags: 14:00 – 18:00 Uhr Freitags: 08.30 – 12:00 Uhr sowie nach Abstimmung auch zu anderen Zeiten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei der Landeshauptstadt Kiel, der Stadt Schwentinental, dem Amt Preetz-Land und dem Amt Bokhorst-Wankendorf unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

#### IV.

Jede, deren, beziehungsweise jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

**16. Februar 2023 (Donnerstag)**

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen** gegen den Plan erheben (§ 21 Absatz 1, Absatz 2 UVPG)

bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0431 / 988-9045 (Herr Schwarz))

#### **beziehungsweise**

bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot (Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der o. g. Anhörungsbehörde oder einer der o. g. Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot.

Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

**Einwendungen** gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de möglich. Informationen zur DE-Mail-Nutzung sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis\\_DEMail/De\\_Mail\\_Hinweise.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DEMail/De_Mail_Hinweise.html) veröffentlicht. **Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.**

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans, der ersatzweise im Internet veröffentlicht ist unter <https://planfeststellung.bob-sh.de>.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 21 Absatz 4 UVPG). Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG). Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen und sonstigen Auswirkungen des Vorhabens äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Der Einwendungsausschluss bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lit. a) und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 Plan-SiG). **Der Erörterungstermin beziehungsweise die ersatzweise durchzuführende Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich.** Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem UmwRG anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 u. 5 VwVfG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

## V.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

Mit Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf der oben genannten Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 74 Absatz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

## VI.

Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18, 19 UVPG darstellt.

## VII.

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite



der Landesregierung: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service\\_Kontakt/apv\\_Datenschutzerklaerung.de](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de)

Kiel, den 18. November 2022 veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

– Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) –

– Anhörungsbehörde –

gez. Dr. Ullmann